

01.07.2014

## Kleine Anfrage 2422

des Abgeordneten André Kuper CDU

### Erheben immer mehr Kommunen in NRW eine Sexsteuer?

Die FAZ berichtet aktuell darüber, dass immer mehr Städte und Gemeinden eine Vergnügungssteuer auf sexuelle Leistungen erheben. Neben Bonn und Köln seien dies die Städte Dortmund, Gelsenkirchen, Oberhausen, Duisburg und einige kleinere Städte. Die sog. Sexsteuer ist eine von vielen möglichen kommunalen Bagatellsteuern.

Das Kommunalabgabengesetz ermächtigt die Kommunen örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern aber nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Die Gemeinden haben somit grundsätzlich eigenverantwortlich unter Beachtung ihrer finanziellen Situation und unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte über die Erhebung bestimmter Steuern oder auch deren Verzicht zu befinden.

Gemäß § 2 Absatz des Kommunalabgabengesetz NRW bedarf eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Dabei ist auch über die Wirtschaftlichkeit der Steuer zu befinden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Ausweitung der sog. Sexsteuer in den nordrhein-westfälischen Kommunen vor?
2. Welche Arten von "Bagatellsteuern" werden in Nordrhein-Westfalen erhoben?
3. Liegen der Landesregierung aktuell neue Anträge zur Genehmigung von neuen kommunalen Steuern vor?
4. Von welchen Kommunen werden in Nordrhein-Westfalen sog. "Bagatellsteuern" erhoben?

Datum des Originals: 27.06.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

5. Mit welchem Aufkommen werden in Nordrhein-Westfalen in den betreffenden Kommunen "Bagatelsteuern" erhoben?

André Kuper